

Rechnungen müssen **ab 1.1.2004** bestimmte Pflichtangaben enthalten.

Durch Artikel 5 und 6 des Zweiten Gesetzes zur Änderung steuerlicher Vorschriften (StÄndG 2003) werden die Bestimmungen der **Richtlinie 2001/115/EG** vom 20.12.2001 in nationales Recht umgesetzt. Damit wurde auch die Vorschrift für den Vorsteuerabzug (§15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UStG) neu gefasst. Ein **Vorsteuerabzug** durch den Leistungsempfänger ist demnach nur möglich, wenn er im Besitz einer nach den §§ 14 und 14a UStG ausgestellten Rechnung ist.

Als **Pflichtangaben in Rechnungen** ergeben sich demnach aus §14 Abs. 4 und §14a UStG sowie aus den §§33,34 UStDV folgende Informationen:

- der Name und die Anschrift des leistenden Unternehmens
- der Name und die Anschrift des Leistungsempfängers
- eine fortlaufende Nummer (Rechnungsnummer), die die Einmaligkeit der vom Unternehmer erstellten Rechnung sicherstellt.
- Rechnungsdatum
- die dem leistenden Unternehmen vom Finanzamt erteilte Steuernummer oder die ihm vom Bundesamt für Finanzen erteilte Umsatzsteueridentifikationsnummer
- die Menge und die handelsübliche Bezeichnung des Gegenstandes der Lieferung oder die Art und den Umfang der sonstigen Leistung
- der Zeitpunkt der Lieferung oder der Leistung
- das Entgelt für die Lieferung oder sonstige Leistung
- Zeitpunkt der Vereinnahmung des Entgelts, sofern dieser Zeitpunkt feststeht und nicht mit dem Ausstellungsdatum der Rechnung übereinstimmt
- der auf das Entgelt entfallende Steuerbetrag, der gesondert auszuweisen ist oder einen Hinweis auf die Steuerbefreiung